

# **Satzung der Gemeinde Breklum zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Breklum**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVOBl. S.-H. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. S.-H. S. 791) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes und der Gemeindeordnung vom 30. Juni 2008 (GVOBl. S.-H. S. 310), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Mai 2011 folgende Satzung für die Gemeinde Breklum erlassen:

## **§ 1**

### **Schutzzweck**

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Breklum der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Nach dieser Satzung werden die in einer Anlage im einzelnen aufgeführten Bäume geschützt.
- (2) Die Bäume sind in einer Karte Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung und kann während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt oder beim Bürgermeister eingesehen werden.  
Das Kataster ist spätestens alle 10 Jahre zu aktualisieren.

## **§ 3**

### **Schutzbestimmungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine

Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten insbesondere

1. die Versiegelung der Bodenfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton, Verbundpflaster oder einer anderen luft-/wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen) oder Aufschüttungen,
  3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe, wie z.B. Streusalz oder Öl, Säuren oder Laugen, Treib- und Schmierstoffe und Abwässer,
  4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  5. Bodenverfestigungen, z.B. durch Befahren des Wurzelbereiches oder durch Ablagerung von Baumaterialien (z.B. im Zuge von Baumaßnahmen)
  6. Beschädigungen der Rinde, wie z.B. durch Ketten, Nägel oder Baufahrzeuge,
  7. das Waschen von Fahrzeugen unter Baumkronen,
  8. das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenstände an Bäumen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern oder beeinträchtigen.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Pflege-, Erhaltung- und Schutzmaßnahmen**

Der/Dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

Bei der Vorbereitung und der Durchführung von Baumaßnahmen sind die für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Der Schutz der Bäume ist vor Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen zugelassen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung

der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können. Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können.
  2. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- (2) Für die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag eine Befreiung nach Maßgabe des § 64 LNatSchG zugelassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
  2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des gesamten Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
  3. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
  4. aus nachbarschaftlichen Gründen eine Verpflichtung zum Eingriff in den Baumbestand gegeben ist.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis darf nur in der Zeit von 1. Oktober eines Jahres bis zum Ablauf des 14. März des Folgejahres verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.

## § 6

### **Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Breklum schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten.

- (3) Antragberechtigt ist die/der Eigentümer/in oder Nießbraucher/in sowie ein/e Dritte/r mit schriftlicher Zustimmung der/des Eigentümerin/Eigentümers oder Nießbraucherin/Nießbrauchers.
- (4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Breklum. Bei Bäumen auf Grundstücken der Gemeinde ist vor Erteilung einer Ausnahme die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- (6) Die Absätze 1 – 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 64 des Landesnaturschutzgesetzes.

## § 7

### Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie der Befreiung nach § 64 des Landesnaturschutzgesetzes soll der/dem Antragsteller/in auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre/seine Kosten je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten oder beschädigten Baumes (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) zwei Ersatzbäume gleicher oder standortgerechter Art (von mindestens 10 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen und zu erhalten. Wenn ihr/ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem/seinem Grundstück oder – mit der unwiderruflichen schriftlichen Zustimmung der/des Eigentümerin/Eigentümers – auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde, stellt die Gemeinde Breklum Flächen für die Ersatzbepflanzungen zur Verfügung.

## § 8

### Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/r ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 nicht vor, hat die/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte je

angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 zu pflanzen und zu erhalten.

- (2) Hat ein/e Dritte/r geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der/dem Eigentümer/in oder der/dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen die/den Dritte/n zu, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 1 Satz 2 die/den Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/n bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches. Die/Der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren. Die Gemeinde soll das Angebot annehmen, wenn der/dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, einen Schadenersatzanspruch im Klagewege geltend zu machen.
- (3) Steht der/dem Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat sie/er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie/er eine Ersatzanpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

## **§ 9**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so bezieht sich die Vorschrift zur Darstellung von Bäumen in Lageplänen von Bauanträgen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 7 der Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorLVO) vom 17.07.1975 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 208) auf die durch diese Satzung geschützten Bäume. Danach sind geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken in einem Lageplan zum Bauantrag darzustellen (Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser).
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung der Gemeindevertretung ergeht in einem gesonderten Verfahren vor Erteilung der Baugenehmigung oder des Vorbescheides.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwider handelt.

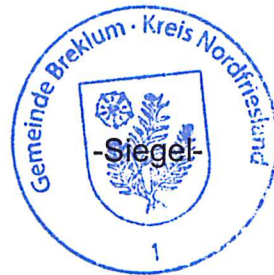
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 68 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brekum, den 12. Mai 2011



  
\_\_\_\_\_  
-Heinrich Bahnsen-  
(Bürgermeister)









Wald  
n. Friedhof

Flur 7

Alte Dorfstraße

Am Ehrenbain

Am Friedhof

Am Osterbach

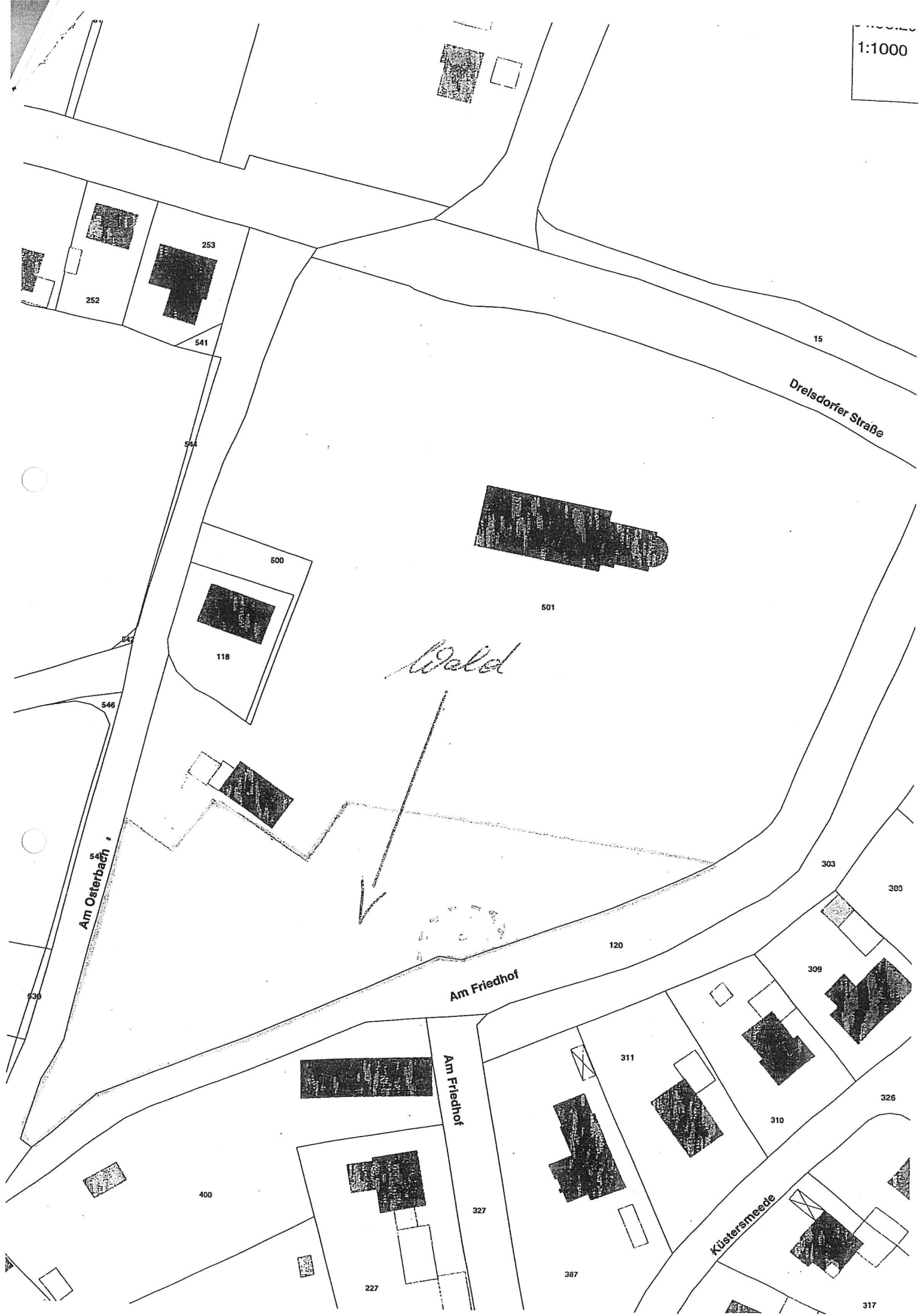
Kirchenstraße

Küsterstraße

Alte Dorfstraße

501

69



*Wald*

Am Osterbaeh

Dreisdorfer Straße

Am Friedhof

Küstersmeede

253

252

541

544

500

118

501

546

54

539

15

303

300

120

309

311

326

310

Am Friedhof

327

387

400

427

317





104

38

NEUBURGER WEG

32

34

4

6

103

36

## Schützenswerte Bäume in Breklum

Lfd. Nr.	Baumart	Standort	Flur	Flurstück	Sonstiges	Durchmesser
1	Rotbuche	Kirchenstraße, Östlich der Bahn	7	573		141 cm
2	Blutbuche	Christian Jensen Kolleg, nordöstlich vom Festsaal	7	574	Missionsfest, Abendsegens	<del>142</del> cm
3	Blutbuche	Eckgrundstück: Am Osterbach, Maadeweg	7	224	Früher Pastorat	<del>142</del> cm
4	Linde	Kirchenstr. Vor der Apotheke	8	150	Privat, Parkplatz vor der Apotheke	58 cm
5	Linde	Ecke Am Osterbach, Küsterstraße	7	550	Dreieck, Gemeindeland	62 cm
6	Blutbuche	Im Garten des Ev. Kindergarten	7	69	Gemeinde, Ev. Kindergarten	<del>142</del> cm
7	Eiche	Gehweg am Bach ca. 50 m. von der Kreuzung	8	48	Wanderweg	105 cm
8	Eichen, Linde Kastanie,	Süderweg/Maadeweg entfernt 7 Alleebäume, südlich des Westerwalls	8	155, 156	Alleebäume Ortsprägend	55 - 88 cm
9	Buchen, Linden, Eichen, Birken	Gesamte Kirchenstr.	8, 7	487, 488, 573, 562, 165, 553	Alleebäume vor und auf den Grundstücken der Fachklinik, CJK, Missionsmuseum, Friedhof,	40 - 80 cm
10	Buchen, Eichen,	Kirchenwald	7	501	Kirchenwald rund um den alten Friedhof	35 - 95 cm

## Schützenswerte Bäume in Breklum

11	Doppelredder	Westlich vom Baugebiet 16 vom Westerwall - zum Bach	8	364, 370, 394, 419	Wie in der Satzung vorgesehen	10 - 20 cm
12	Baumlehrpfad	Vom Kirchenweg zum Maadeweg	8	186, 327, 326, 324, 325, 322, 323, 184	Laubbäume und Nadelbäume mit Hinweistafeln	5 - 45 cm
13	Baumlehrpfad	Vom Bachweg zum Eikammweg	7	417	2 Schwarzerlen gepflanzt von der GHS Breklum	14 + 17 cm
14	Eiche	Penburger Weg	3	104	Wunsch des Eigentümers	70cm

# Verzeichnis der Bäume auf dem Baumlehrpfad Breklum

lfd. Nr. Baumart

I. Maadeweg - Kirchenstraße

lfd. Nr. 12 der Anlage zur Satzung

- 1 Zitterpappel
- 2 Feldahorn
- 3 Eberesche
- 4 Feldulme
- 5 Fichte
- 6 Hainbuche
- 7 Jap. Lärche
- 8 Sommerlinde
- 9 Winterlinde
- 10 Bergahorn
- 11 Rotbuche
- 12 Schwarzerle
- 13 Schwedische Mehlbeere
- 14 Gemeine Esche
- 15 Moorbirke
- 16 Weißbirke
- 17 Stieleiche
- 18 Roßkastanie
- 19 Gemeine Birne
- 20 Vogelbeere
- 21 Weißdorn
- 22 Haselnuß

II. Fußweg Eikammweg - Bachweg

lfd. Nr. 13 der Anlage zur Satzung

- 1 Weißbirke
- 2 Schwarzerle